



Entwurf

Bei diesem Bericht handelt es sich um einen ersten Entwurf, der von der Planungskommission an Ihrer Sitzung vom 11. Januar 2017 besprochen wurde. Er soll als Basis für eine breitere Diskussion dienen, insbesondere anlässlich der Sondersynode vom 28. April 2017. Aufgrund der Erkenntnisse aus diesen Diskussionen wird die Planungskommission den definitiven Bericht an die Synode erstellen.

Bericht zum Anzug Mittelverteilung vom 22. Juni 2016

1. Ausgangslage

Die Synode hat in ihrer Sitzung vom 22. Juni 2016 den Anzug Mittelverteilung (vgl. Anhang A) der Planungskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Auslöser für den Anzug war der vom Kirchenrat der Synode zur Kenntnis gebrachte Ratschlag 1291 resp. 1291.2, in welchem zwar Kriterien für die Mittelverteilung unter den Gemeinden erwähnt werden (vgl. Ratschlag 1291.2 Seite 24), deren Anwendung jedoch schwer nachvollziehbar ist.

Der vorliegende Anzug schlägt eine Anpassung der Finanzhaushaltsordnung in § 18 vor. Dieser Paragraph umschreibt das Vorgehen bei der Ausarbeitung des Planungsbudgets. Neu soll sich der Kirchenrat bei der Mittelverteilung unter den Kirchgemeinden grundsätzlich an deren Mitgliederzahl orientieren.

Der Anzug beabsichtigt keine Anpassung anderer Bereiche des Planungsprozesses. So bestehen keine verbindlichen Regeln betreffend Reservebildung und -auflösung. Auch ist nicht geregelt, welche Anteile des Gesamtbudgets für kantonalkirchliche Aufgaben oder für die Kirchgemeinden als Ganzes vorzusehen sind. Der Kirchenrat wird auch bei Umsetzung des Anzugs in diesen beiden Bereichen die volle Gestaltungsfreiheit behalten.

2. Prüfung und Erwägungen

Die Planungskommission hat in ihren Beratungen neben dem im Anzug vorgeschlagenen Kriterium „Mitgliederzahl“ auch alternative Kriterien geprüft. Nachfolgend wird zusammenfassend und beispielhaft auf mögliche Alternativen eingegangen und versucht, diese zu beurteilen. Abschliessend wird aufgezeigt, weshalb man das Kriterium „Mitgliederzahl“ trotz gewisser Mängel als den sinnvollsten Ansatz betrachtet und welche zusätzlichen Erwägungen bei seiner Anwendung notwendig sind.

Anzahl Gottesdienstorte und Anzahl Gottesdienstbesucher

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass attraktive Gottesdienstorte mit einer angemessenen Frequentierung eine zentrale Bedeutung im kirchlichen Leben haben. Solche Zentren des gemeindlichen Lebens können anziehend wirken und durch die Einbindung Ehrenamtlicher multiplizierende Effekte auslösen. Der Aufbau resp. die Aufrechterhaltung von Gottesdienstorten

erfordert entsprechende Ressourcen. Aus diesem Grund mag es sinnvoll erscheinen, sich bei der Mittelverteilung an der Anzahl Gottesdienstorte je Gemeinde resp. der Anzahl Gottesdienstbesucher zu orientieren.

Dennoch sprechen verschiedene Aspekte gegen eine Anwendung dieses Kriteriums:

- Gemäss den Arbeitszeittabellen BE-JU-SO sind Sonntagsgottesdienste nicht die hauptsächlichen Aufwandstreiber in der volkswirtschaftlichen Gemeindeförderung. Die aufsuchenden Tätigkeiten werden darin wesentlich höher gewichtet. Dies ist auch nicht weiter verwunderlich, da die überwiegende Mehrheit der Kirchenmitglieder keine häufigen Gottesdienstbesucher sind, sondern punktuell andere und nicht minder wichtige kirchliche Angebote in Anspruch nehmen (Kirchlicher Unterricht der Kinder, Kasualien, Seelsorge etc.).
- Gut frequentierte Standorte haben ein erhöhtes Potenzial um Drittmittel zu erheben, was bereits heute gut ersichtlich ist. Die überdurchschnittlich frequentierten Gottesdienstgemeinden ziehen Besucher von ausserhalb ihres Territoriums und unserer Kirche an. Diese schätzen ein vielfältiges und attraktives Angebot, für welches sie bereit sind, freiwillige finanzielle Beiträge zu leisten. Dies ist vermutlich auch dann der Fall, wenn sie selbst nicht Mitglied sein können oder wollen. Es kann davon ausgegangen werden, dass attraktive Gottesdienstgemeinden auch ohne überdurchschnittliche Mittelzuteilung weiterbestehen können.
- Mit P15 und auch mit P25 wurden resp. werden Gottesdienstorte auf Empfehlung des Kirchenrats aufgegeben. Die dadurch frei werdenden Gebäude sollen in Zukunft Ertrag bringend eingesetzt werden und dadurch einen wesentlichen Beitrag an die Finanzierung der Kirche leisten. Durch eine Mittelzuteilung nach Gottesdienstorten würden in Zukunft just jene Gemeinden bevorzugt, welche an ihren bisherigen Standorten festgehalten haben. Jene Gemeinden, welche durch Umnutzungen einen Beitrag an die zukünftige Finanzierung der Kirche leisten, wären jedoch im Nachteil, da sie aufgrund reduzierter Standorte weniger Mittel zugeteilt bekämen.

Angebote der Gemeinden

Es wäre durchaus sinnvoll, die Gemeindeförderung anhand der tatsächlich erbrachten Angebote zu finanzieren. Zum Beispiel wenn eine Gemeinde zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt bekäme, wenn sie eine Sonntagschule hat, eine nach der Konfirmation weiterführende Jugendarbeit anbietet oder einen Seniorenmittagstisch betreibt. Eine derartige leistungsbezogene Finanzierung würde sinnvolle Anreize erzeugen.

Dagegen sprechen jedoch folgende Punkte:

- Die Datenbasis fehlt und wäre nur mit einem beträchtlichen Aufwand laufend zu erheben.
- Es sollte Aufgabe jeder Gemeinde sein, für Mitglieder und auch Nichtmitglieder in ihrem Einzugsgebiet ein möglichst anziehendes kirchliches Angebot bereitzuhalten, damit die Kirche im ganzen Kantonsgebiet präsent ist.

Drittmittel

Auf den ersten Blick erscheint es sinnvoll und zukunftsgerichtet sich bei der Mittelverteilung unter den Gemeinden an deren Fähigkeit zu orientieren, sich über Drittmittel zu finanzieren. So könnte ein Anreiz geschaffen werden, dass sich die Gemeinden vermehrt nach neuen Finanzierungsmöglichkeiten umsehen und dadurch unabhängiger von den stetig abnehmenden Steuereinnahmen werden. Zudem würden jene Bereiche gefördert, die erwünscht sind und darum auch eine Bereitschaft besteht, dafür zusätzliche Beiträge zu leisten. Auch die rechnerische Umsetzung scheint auf den ersten Blick einfach, so könnte zum Beispiel die Kirche jeden Drittmittelfranken mit einem zusätzlichen Beitrag von fünfzig Rappen erhöhen.

Was aber so einleuchtend und einfach erscheint, ist bei näherer Betrachtung viel komplizierter:

- Drittmittelgeber sind nicht zwangsläufig Steuern zahlende Mitglieder und haben daher auch keinen Anspruch auf Steuermittel geschweige denn auf eine Bevorzugung bei deren Zuteilung.
- Die Unabhängigkeit der Mitarbeitenden könnte gefährdet werden.
- Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass Drittmittel alle Mittel sind, welche eine Kirchgemeinde über die kantonalkirchliche Finanzierung hinaus einsetzt. Die Herkunft dieser Mittel kann aber sehr vielfältig sein (eine Vielzahl kleiner wiederkehrender Spenden, grosse einmalige Beiträge einer einzelnen Person, Beiträge von externen und kircheneigenen Stiftungen, Legate, öffentliche Beiträge, eigene Mittel der Gemeinden etc.) und entsprechend unterschiedlich wäre auch deren Beurteilung.
- Das Drittmittelaufkommen kann stark schwanken. Durch Beiträge der Kirche in Abhängigkeit zum Drittmittelleinsatz würden derartige Schwankungen verstärkt.

Die bisherige Finanzierung der Kantonalkirche über Steuereinnahmen und die zusätzliche Finanzierung über freiwillige Drittmittel sind zwei unterschiedliche Modelle, die man gut kombinieren kann, aber nicht vermischen sollte. Gemeinden, die Drittmittel generieren, haben einen wesentlichen Vorteil, der aber keine überdurchschnittliche Zuteilung von Steuermitteln rechtfertigt. Mit den Steuermitteln sollte in erster Linie der Grundbedarf gedeckt werden. Drittmittel können einen wichtigen Beitrag leisten, zusätzliche Leistungen zu finanzieren.

Externe Beurteilung durch Leitungsgremium

Seit Umsetzung von P15 erfolgt die Mittelzuteilung auf die Gemeinden weitgehend anhand der externen Beurteilung durch den Kirchenrat. Dieses Vorgehen ermöglicht die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse der Gemeinden und es können durchaus auch Anreize eingebaut werden. Dieses Vorgehen hat jedoch auch Nachteile:

- Der Informations- und Kommunikationsbedarf auf der Leitungsebene (Kirchenrat und schlussendlich Synode) ist sehr hoch, damit eine für alle Seiten nachvollziehbare und akzeptierte Mittelverteilung möglich wird.
- Es besteht das Risiko, dass die Mittelverteilung durch subjektive Wahrnehmungen beeinflusst wird.
- Aufgrund fehlender harter Kriterien besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial.
- Da auf Gemeindeebene kein garantiertes Anrecht auf eine definierte Mittelzuteilung besteht, kommt es zwangsläufig zu einem Verlust an Selbstbestimmung bei den Gemeinden.

Anzahl Mitglieder

In unzähligen Abläufen unserer demokratisch geprägten Schweizer Gesellschaft spielen Kenngrößen, die im Verhältnis zu einer Grundgesamtheit definiert sind, eine wichtige, einfach nachvollziehbare und damit als objektiv und fair betrachtete Rolle. Entsprechend erfolgt auch die Sitzverteilung in der Synode aufgrund der Mitgliederstärke der einzelnen Gemeinden. Und naheliegender Weise war es über sehr lange Zeit unbestritten, dass die in den Basler Kantonalkirchen zentral erhobenen Kirchensteuern nach Mitgliederzahl auf die Kirchgemeinden verteilt wurden. Neben der einfachen Handhabung erübrigte dieses System die Notwendigkeit eines Finanzausgleichs wie bei anderen Kantonalkirchen.

Weitere Vorteile sind:

- Mitgliederzahlen werden systematisch erhoben.
- Die Anzahl Mitglieder ist der bedeutendste Aufwandstreiber gemäss Arbeitszeittabellen BE-JU-SO.
- Seit Einführung der freien Gemeindewahl innerhalb des Kantons wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Mitglieder sich einer anderen Kirchgemeinde zugehörig fühlen als jener ihres Wohnorts.
- Es entsteht ein Anreiz Gemeindeglieder zu halten und zu gewinnen.

Zwei gewichtige Nachteile:

- Sehr kleine Gemeinden wie die Eglise Française und die Thomaskirche wären mit einer Mittelverteilung rein nach Mitgliederstärke stark benachteiligt. Hinzu kommt, dass die Mitgliedschaft der französischen Gemeinde speziell geregelt ist.
- Die Mitgliederstärken der Kirchgemeinden werden aufgrund fixer Gebietszuteilungen festgelegt. Zudem vermögen spezielle Bemühungen einzelner Gemeinden die Verteilung der Mitglieder resp. deren Ein- oder Austrittsverhalten insgesamt kaum zu beeinflussen. Durch die Mittelverteilung nach Mitgliederzahl entsteht bei den Gemeinden somit kein Anreiz, die Mittel möglichst sinnvoll einzusetzen.

Folgerungen

Nach den oben beschriebenen Erwägungen gelangt die Planungskommission zum Schluss, dass die Mittelverteilung unter den Gemeinden im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Mitgliederzahl ein einfacher und transparenter Ansatz darstellt. Um den zwei gewichtigen Nachteilen bei einer mitgliederbezogenen Verteilung Rechnung zu tragen, schlägt die Planungskommission zwei Ergänzungen des Anzugs vor.

Der im Anzug vorgeschlagene Korridor von +/- 15% ermöglicht es, auf spezielle Situationen in einzelnen Gemeinden angemessen einzugehen und entsprechend mehr oder weniger Mittel zuzuteilen. Der Kirchenrat hat somit die Möglichkeit, innerhalb dieser Bandbreite die im Ratschlag 1291.2 auf Seite 24 aufgeführten Beurteilungskriterien (Eigenmittelanteil, Gottesdienstbesuch, Kasualien, Konfirmandenzahlen, Gebäudekosten) sowie auch weitere einzubeziehen. Wie Anhang B aufzeigt, kann damit eine Mittelverteilung erreicht werden, die sehr nahe an die im Ratschlag 1291.2 vorgeschlagene herankommt.

3. Vorschlag

Die Planungskommission schlägt der Synode vor, den Anzug Mittelverteilung mittels einer Anpassung der Finanzhaushaltsordnung umzusetzen, dabei jedoch folgende zwei Ergänzungen vorzunehmen:

Kleine Gemeinden

Bei sehr kleinen Gemeinden reicht der vorgeschlagene Korridor nicht aus, um diesen Gemeinden eine angemessene Mittelzuteilung zu garantieren. Die Planungskommission schlägt vor, dass maximal 5% aller für die Gemeinden vorgesehenen Mittel in einem ersten Schritt jenen Gemeinden zugeteilt werden, welche aufgrund ihrer geringen Grösse bei der Mittelzuteilung im Verhältnis zur Mitgliederzahl wesentlich benachteiligt wären.

Zweckmässiger Mitteleinsatz

Aufgrund der rechnerischen Mittelverteilung und aufgrund der fixen Gebietszuteilungen besteht das Risiko, dass Kirchgemeinden die praktisch garantiert zur Verfügung stehenden Mittel nicht sinnvoll einsetzen. Hier sollte dem Kirchenrat die Möglichkeit gegeben werden, einer Kirchgemeinde die ihr zustehenden Mittel zu verweigern, bis sie einen aus Sicht des Kirchenrats sinnvollen Einsatz gewährleisten kann. Dabei sollten diese Mittel jedoch nicht auf andere Gemeinden verteilt werden, sondern ungenutzt in den allgemeinen Reserven verbleiben, das heisst, in zukünftigen Perioden wieder für die Gesamtverteilung zur Verfügung stehen.

Eine tabellarische Darstellung der vorgeschlagenen Mittelverteilung mit Erläuterungen ist diesem Bericht mit Anhang B beigelegt. Daraus sind auch die möglichen Abweichungen gegenüber einer Mittelverteilung gemäss Ratschlag 1291.2 ersichtlich. In Anhang C ist die Wirkung des Anzugs schematisch dargestellt.

4. Exkurse

Personalplanung

Der Kirchenrat hat wiederholt Bedenken geäussert, dass eine Einengung des Planungsspielraums dazu führt, dass auf personelle Einzelfälle nicht mehr angemessen Rücksicht genommen werden kann und die Kirchgemeinden von Jahr zu Jahr mit graduell abnehmenden Mitteln rechnen müssen.

Die Planungskommission teilt diese Sorge nicht. Abgesehen vom Spielraum innerhalb des Korridors von +/- 15% verunmöglicht die Finanzhaushaltsordnung nicht, dass Periodenüberträge vorgenommen werden, solange diese sich gegenseitig über die Jahre ausgleichen. Die neuen Regeln beziehen sich nicht auf einzelne Planjahre, sondern immer auf ein Planungsbudget als Ganzes.

So ist zum Beispiel denkbar, dass eine Gemeinde während zwei Jahren, bis ein Mitarbeiter das Pensionsalter erreicht, effektiv mehr Mittel benötigt, als innerhalb des Korridors möglich wären. Nach der Pensionierung wird sie dann jedoch wesentlich weniger Mittel benötigen. Sinnvollerweise wird ein derartiger Vorgang im Planungsbudget mittels entsprechender zeitlicher Abgrenzungen ausgewiesen.

Gemeindliche Spezialaufgaben

Spezialaufgaben werden für die gesamte Kirche erbracht und sind daher sinnvollerweise unabhängig von der Verteilung der Gemeindemittel im Bereich der kantonalkirchlichen Aufgaben zu budgetieren, selbst wenn eine solche Aufgabe in der Verantwortung einer einzelnen Gemeinde liegt. Dieses Vorgehen hat der Kirchenrat im Ratschlag 1291.2 bereits gewählt. So sind das Sonntagszimmer (CHF 95'000) sowie die Stadtkirchenarbeit Münster (CHF 225'000) und der Mitenand-Gottesdienst (CHF 100'000) unter den Bereichen Diakonie/Seelsorge respektive nicht zuteilbare Kosten eingeplant. Diese Bereiche sind somit vom Anzug nicht betroffen.

5. Antrag

Die Planungskommission beantragt der Synode, den Anzug Mittelverteilung durch folgende Anpassungen des § 18 der Finanzhaushaltsordnung umzusetzen:

§ 18 Abs. 1 lit. a Ziff. 2

Neu:

die Verteilung der gesamten Ausgaben auf die verschiedenen Hauptkostenstellen, **wobei die Verteilung unter den Gemeinden grundsätzlich im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl am Ende des vorangegangenen Rechnungsjahres erfolgt;**

§ 18 Abs. 1 lit. d

Neu:

Der Kirchenrat stellt aufgrund der einzelnen bei ihm eingehenden Planungsbudgets ein umfassendes Planungsbudget zusammen, welches er der Synode in Form eines Ratschlags zur Beschlussfassung vorlegt. Er prüft dabei die Anträge betreffend Veränderung der Eckdaten und entscheidet, wie weit er diese Anträge im Rahmen seiner Vorlage an die Synode berücksichtigen will. Er kann von den ihm zugegangenen Planungsbudgets abweichen, sofern diese nicht den vorgegebenen Eckdaten entsprechen oder aus betriebswirtschaftlichen Gründen unpraktikabel sind. **Der Kirchenrat kann fünf Prozent der für die Kirchgemeinden vorgesehenen Mittel jenen Gemeinden zuteilen, die aufgrund ihrer geringen Grösse bei der Mittelzuteilung im Verhältnis zur Mitgliederzahl wesentlich benachteiligt wären. Von den verbleibenden für die Kirchgemeinden vorgesehenen Mitteln kann der Kirchenrat einer Gemeinde mehr oder weniger zuteilen, als ihr aufgrund ihrer Mitgliederzahl zustünden, dabei darf die Abweichung fünfzehn Prozent nicht überschreiten und muss begründet werden. Hat der Kirchenrat Zweifel am zielgerichteten Einsatz von Mitteln, kann er solche Budgetpositionen mit einem Vorbehalt belegen, welcher erst aufgehoben wird, wenn die betroffene Gemeinde die Zweifel ausräumen konnte. Kann der Vorbehalt bis zur Behandlung des Ausgabenbudgets des betreffenden Geschäftsjahres nicht aufgehoben werden, beantragt der Kirchenrat der Synode die Streichung dieser Budgetpositionen.** Die Kosten der Gebäude, davon ausgenommen die Kosten für Amtswohnungen, werden im Planungsbudget nicht angerechnet. Der Kirchenrat weist bei der Behandlung der bei ihm eingegangenen Planungsbudgets im Rahmen der verfügbaren Mittel jeder Kostenstelle eine ihrer Funktion und ihrer Personaldotation angemessene Zahl von Gebäuden und Räumen zu.

Basel, 11. Januar 2017

Planungskommission der Synode
Stephan Wenk, Präsident
Luzius Müller, Vizepräsident
Urs Dingeldein
Sr. Anni Reinhard
Eva Ruch
Ruedi Spöndlin
Diana von Bidder

Anzug zur Anpassung der Finanzhaushaltsordnung

Die Anzugsteller beantragen folgende Ergänzungen des § 18 der Ordnung über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsordnung). Die Ergänzungen sind grösser und fett gedruckt, der übrige Text bleibt unverändert.

§ 18 Abs. 1 lit. a Ziff. 2

Neu:

die Verteilung der gesamten Ausgaben auf die verschiedenen Hauptkostenstellen, **wobei die Verteilung unter den Gemeinden grundsätzlich im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl am Ende des vorangegangenen Rechnungsjahres erfolgt;**

§ 18 Abs. 1 lit. d

Neu:

Der Kirchenrat stellt aufgrund der einzelnen bei ihm eingehenden Planungsbudgets ein umfassendes Planungsbudget zusammen, welches er der Synode in der Form eines Ratschlags zur Beschlussfassung vorlegt. Er prüft dabei die Anträge betreffend Veränderung der Eckdaten und entscheidet, wieweit er diese Anträge im Rahmen seiner Vorlage an die Synode berücksichtigen will. Er kann von den ihm zugegangenen Planungsbudgets abweichen, sofern diese nicht den vorgegebenen Eckdaten entsprechen oder aus betriebswirtschaftlichen Gründen unpraktikabel sind. **Der Kirchenrat kann einer Gemeinde mehr oder weniger Mittel zuteilen, als ihr aufgrund ihrer Mitgliederzahl zustünden, dabei darf die Abweichung fünfzehn Prozent nicht überschreiten und muss begründet werden.** Die Kosten der Gebäude, davon ausgenommen die Kosten für Amtswohnungen, werden im Planungsbudget nicht angerechnet. Der Kirchenrat weist bei der Behandlung der bei ihm eingegangenen Planungsbudgets im Rahmen der verfügbaren Mittel jeder Kostenstelle eine ihrer Funktion und ihrer Personaldotation angemessene Zahl von Gebäuden und Räumen zu.

Die Anzugsteller beantragen das Geschäft an die Planungskommission zu überweisen, welche in Zusammenarbeit mit dem Kirchenrat bis zur Synodesitzung vom 23. November 2016 eine definitive Formulierung sowie allfällige Alternativvorschläge ausarbeitet und diese dann der Synode zum Entscheid vorlegt.

Riehen, 18. Mai 2016

Mittelverteilung unter Berücksichtigung des Anzugs Mittelverteilung

vgl. Legende

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Verteilung Gemeinden						Gesamtverteilung	P25	Diff.
	Grobverteilung	Vorverteilung kleine Gemeinden	Hauptverteilung nach Mitgliederstärke mit Korridor +/- 15%			Gesamtverteilung	P25	Diff.	
			Rechnerisch nach Mitgliedern	Effektiv mit Korridor	Korridor- Abweichung				
			Mitglieder						
Gesamtausgaben	13'375'000						13'375'000	13'375'000	-
Gemeinden	6'995'000 52.3%	288'000		6'707'000	6'707'000		6'995'000	6'995'000	-
<i>Personalkosten</i>	<i>5'765'000</i>	<i>288'000</i>	22'070 100.0%	<i>5'477'000</i>	<i>5'477'000</i>	-	<i>5'765'000</i>	<i>5'765'000</i>	-
<i>Aufteilung Vor- und Hauptverteilung</i>	<i>100.00%</i>	<i>5.00%</i>		<i>95.00%</i>					
Münster			3'101 14.1%	769'559	885'000	115'441 15.00%	885'000	1'080'000	-195'000
Gundeldingen-Bruderholz			3'199 14.5%	793'880	913'000	119'120 15.00%	913'000	910'000	3'000
Basel-West			7'023 31.8%	1'742'862	1'481'000	-261'862 -15.02%	1'481'000	1'420'000	61'000
Thomas		110'000	656 3.0%	162'796	187'000	24'204 14.87%	297'000	310'000	-13'000
Kleinbasel			4'233 19.2%	1'050'482	910'000	-140'482 -13.37%	910'000	710'000	200'000
Riehen-Bettingen			3'858 17.5%	957'420	1'101'000	143'580 15.00%	1'101'000	1'150'000	-49'000
Französische Gemeinde		178'000	k.A.				178'000	185'000	-7'000
<i>Gebäudekosten</i>	<i>1'230'000</i>			<i>1'230'000</i>	<i>1'230'000</i>		<i>1'230'000</i>	<i>1'230'000</i>	-
Kantonalkirchliches	6'380'000 47.7%						6'380'000	6'380'000	-
Religionsunterricht							1'860'000	1'860'000	-
Diakonie/Seelsorge							555'000	555'000	-
<i>inkl. Sonntagszimmer</i>							<i>95'000</i>	<i>95'000</i>	-
Erwachsenenbildung							415'000	415'000	-
Leitung/Verwaltung							1'680'000	1'680'000	-
Nicht zuteilbare Kosten							1'870'000	1'870'000	-
<i>inkl. Stadtkirchenarbeit Münster</i>							<i>225'000</i>	<i>225'000</i>	-
<i>inkl. Mitenandgottesdienst</i>							<i>100'000</i>	<i>100'000</i>	-
<i>inkl. Kirchenbote</i>							<i>200'000</i>	<i>200'000</i>	-

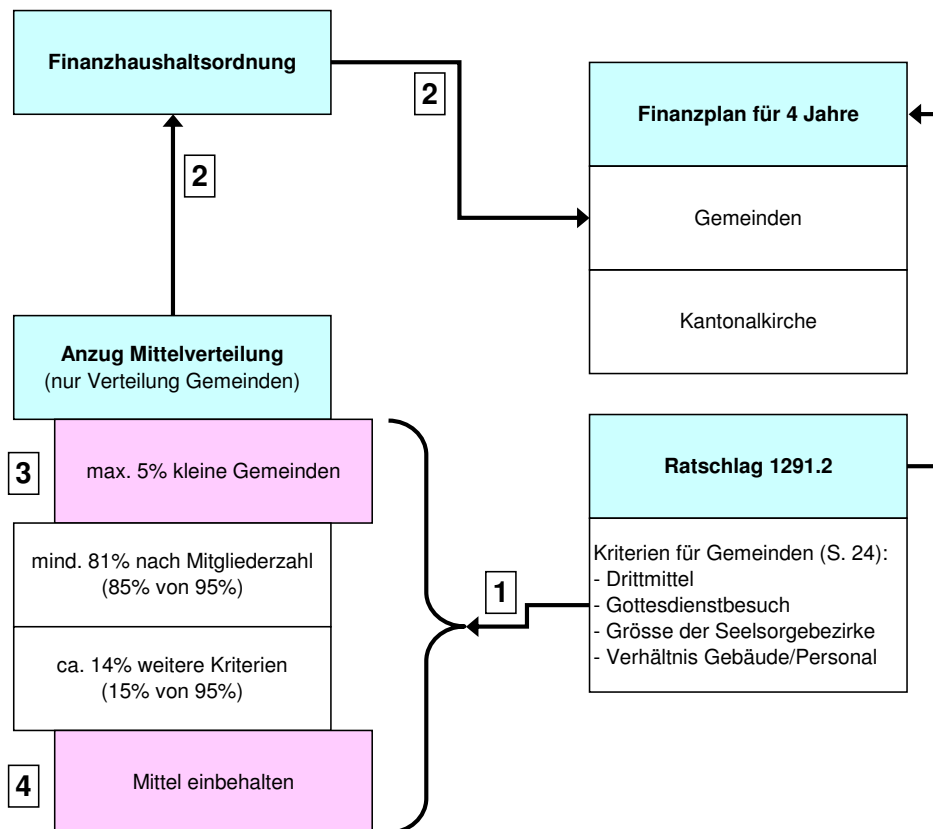
Legende

- 1 Grobverteilung der Gesamtausgaben von TCHF 13'375 auf Kirchgemeinden und Kantonalkirchliche Bereiche. Diese Verteilung entspricht der Verteilung gemäss Ratschlag 1291.2 (Seiten 73 bis 75).
- 2 Vorverteilung von maximal 5% der Gemeindemittel an Gemeinden, die aufgrund ihrer geringen Grösse wesentlich benachteiligt wären. Aus heutiger Sicht betrifft dies in erster Linie die Eglise Française und die Thomasmgemeinde. Der Kirchenrat könnte somit maximal TCHF 288 (5% von TCHF 5'765) an dieser Stelle verteilen.
- 3 Mitglieder je Gemeinde gemäss Mitgliederprognose des Kirchenrats in Ratschlag 1302 "Finanzplan 2018 - 2021" Tabellen 3 - 8. (Da die prozentuale Verteilung der Mitglieder unter den Gemeinden sich über die Jahre kaum verändert, ist es praktisch unerheblich per welchem Stichtag die Mitgliederzahl gewählt wird.)
- 4 Rechnerische Verteilung der verbleibenden Gemeindemittel ohne Vorverteilung (TCHF 5'765 - TCHF 288 = TCHF 5'477) im Verhältnis der Mitgliederzahl je Gemeinde. (z.B. Münstergemeinde: $5'477'000 / 22'070 * 3'101 = \text{TCHF } 769'559$)
- 5 Effektive Verteilung der verbleibenden Gemeindemittel unter Berücksichtigung des Korridors von +/- 15%.

Bei den gelb markierten Positionen handelt es sich um reine Beispielwerte. Dabei werden sie in diesem Beispiel so gewählt, dass einerseits die neuen Regeln gerade noch eingehalten und andererseits der Vorschlag des Kirchenrats aus dem Ratschlag 1291.2 einer möglichst geringen Anpassung bedarf. Das heisst, jene Gemeinden, welche gemäss Ratschlag im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl am schlechtesten gefahren wären, erhalten mindestens 85% (-15%). Dies sind Basel West und Kleinbasel, wobei bei Kleinbasel sogar etwas mehr (87%) zugeteilt werden kann, um das vorgeschlagene Budget voll auszunutzen. Alle übrigen Gemeinden erhalten das Maximum, d.h. 115% (+15%).

- 6 Abweichung zwischen rechnerischer und effektiver Verteilung. Diese Abweichung darf nicht +/- 15% überschreiten und ist **durch den Kirchenrat zu begründen**. Das heisst, der Kirchenrat muss aufzeigen, weshalb er es angemessen erachtet, einer Gemeinde mehr oder weniger Mittel zuzuteilen, als ihr aufgrund ihrer Mitgliederzahl zustehen würde.
 - 7 Gesamtverteilung aller Ausgaben auf Gemeinden und Kantonalkirche, wobei die grün markierten Positionen gegenüber Ratschlag 1291.2 unverändert bleiben können. Nur die rot markierten Positionen sind vom Anzug Mittelverteilung betroffen.
- Die grün markierten Werte müssen aufgrund des Anzugs nicht angepasst werden, sondern können vom Ratschlag 1291.2 unverändert übernommen werden.
- Die rot markierten Werte müssen aufgrund des Anzugs angepasst werden. Der Anzug führt also nur zu Veränderungen bei der Verteilung unter den Gemeinden.
- 8 Gesamtverteilung gemäss Ratschlag 1291.2 (Seiten 73 bis 75).
 - 9 Abweichung zwischen Ratschlag 1291.2 und Planung unter Anwendung des maximalen Korridors von +/- 15% gemäss Anzug Mittelverteilung.

Schematische Darstellung des Anzugs "Mittelverteilung"



Legende

- 1** Der Anzug nimmt das Anliegen des Ratschlages 1291.2 auf, die Mittelverteilung unter den Gemeinden an gewisse Bedingungen zu knüpfen. Dabei setzt er definierte Grenzen und sieht für das Kriterium Mitgliederzahl eine der Praxis entsprechende dominante Rolle vor.
- 2** Der Anzug möchte die Mittelverteilung unter den Gemeinden in der Finanzhaushaltsordnung genauer definieren. Die Mittelverteilung im Allgemeinen soll nicht geändert werden.
- 3** Durch eine erste Ergänzung im Anzug soll sichergestellt werden, dass kleine Gemeinden durch die vorrangige Verteilung der Mittel nach Mitgliederstärke nicht benachteiligt werden.
- 4** Eine zweite Ergänzung im Anzug soll es dem Kirchenrat ermöglichen, einer Gemeinde die Mittel vorzuenthalten, wenn der zielgerichtete Einsatz nicht sichergestellt ist. Dabei werden die zurückbehaltenen Mittel jedoch nicht auf die anderen Gemeinden verteilt, sondern stehen in kommenden Perioden wieder fürs Gesamtbudget zur Verfügung.